

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Diakonie-Pflege Verbund Berlin gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung pflegerischer und sozialer Dienste, insbesondere im Bereich der ambulanten, teilstationären und nachstationären Pflege, der Betreuung und Rehabilitation alter, kranker und behinderter Menschen sowie der Familienpflege. Die Gesellschaft wird die hierzu erforderlichen Einrichtungen unterhalten und betreiben bzw. sich an Körperschaften, die diese Einrichtungen unterhalten oder betreiben, beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch: Hauspflege, Hauskrankenpflege, gesundheitsfördernde Maßnahmen, Projektarbeit wie z.B. Gruppen mit pflegenden Angehörigen oder Patienten, Gemeinwesenarbeit.
- (3) Die Gesellschaft handelt auf der Grundlage kirchlicher Diakonie.
- (4) Die Regelungen in § 3 (Gemeinnützigkeit) dieses Vertrages sind bei der Tätigkeit der Gesellschaft zu beachten und einzuhalten.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977 sowie die Zwecke der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Hauskrankenpflege und kirchliche diakonische Aufgaben sind der Hauptzweck der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 206.780 € (i.W. Zweihundertsechstausendsiebenhundertachtzig Euro).
- (2) Die Stammeinlagen übernehmen
- |   |             |          |
|---|-------------|----------|
| Diakonie-Pflege Simeon gGmbH                    | in Höhe von | 14.743 € |
| Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.        | in Höhe von | 7.370 €  |
| Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree e.V.       | in Höhe von | 7.370 €  |
| Evangelisches Johannesstift Altenhilfe gGmbH    | in Höhe von | 14.743 € |
| Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte    | in Höhe von | 75.008 € |
| Diakonieverein Lankwitz e.V.                    | in Höhe von | 26.819 € |
| Diakonieverein Steglitz e.V.                    | in Höhe von | 26.819 € |
| Evangelische Kirchengemeinde in Kreuzberg Mitte | in Höhe von | 16.954 € |
| Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten         | in Höhe von | 16.954 € |

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Abtretung, Verpfändung und Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung und Teilung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Genehmigung jedes einzelnen Gesellschafter. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf außerdem gemäß § 17 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes der Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn alle Gesellschafter – auch der betroffene Gesellschafter – dem zustimmen.
- (3) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne Zustimmung zulässig, wenn
- a) das Konkursverfahren gegen einen Gesellschafter eröffnet ist,
  - b) durch Dritte Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt worden ist,
  - c) ein Geschäftsanteil gepfändet worden ist,
  - d) soweit der Gesellschafter eine juristische Person ist, dieser Gesellschafter für sich einen Auflösungs- oder Liquiditätsbeschluss gefasst hat.
- (4) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann von der Gesellschaft erst einen Monat nach Auftreten der in Absatz 1 genannten Gründe ausgesprochen werden; sind die Gründe bis zu diesem Zeitpunkt entfallen, entfällt das Recht auf Einziehung des Geschäftsanteils.

- (5) Für den eingezogenen Geschäftsanteil erhält der Gesellschafter höchstens eine Entschädigung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages.

### **§ 7 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam, ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelver-tretungsbefugnis einräumen.
- (4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich anlässlich der Feststel-lung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist weiter einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den oder die Geschäftsführer. Lehnen der oder die Geschäftsführer die Einberufung der Gesell-schafterversammlung gemäß Absatz 3 ab, kann die Gesellschafterversammlung auch durch einen oder mehrere Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliches Empfangsbekennnis unter Angabe einer Tagesordnung und einer Einla-dungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.
- (5) Eine gemäß Absatz 4 einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesellschafter anwesend sind.
- (6) Ist die gemäß Absatz 4 einberufene Gesellschafterversammlung aufgrund der Bedin-gungen des Absatzes 5 nicht beschlussfähig, hat die Geschäftsführung oder im Weige-rungsfall die nach Absatz 3 eine solche Versammlung fordernde Gesellschafter die Ein-ladung zur Gesellschafterversammlung schriftlich zu wiederholen. Die daraufhin zu Stande kommende Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen anwesend ist. An Stelle einer erneuten schriftlichen Einladung können Be-schlüsse auch schriftlich eingefordert werden.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

- (8) In Gesellschafterversammlungen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn durch Anteilsteilung mehr Gesellschafter vorhanden sind.
- (9) Die Gesellschafter dürfen sich in Gesellschafterversammlungen außer durch ihre gesetzlichen Vertreter nur durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Gesellschafter sind berechtigt, dem Geschäftsführer Vertreter zu benennen, die im Auftrag der gesetzlichen Vertreter die Rechte in der Gesellschafterversammlung auf Dauer wahrnehmen.
- (10) Folgende Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 51 % der abgegebenen Stimmen gefasst:
- a) Abschluss von Verträgen, die einen Wert von über 70.000 € p.a. haben;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung;
  - c) Genehmigung von Unternehmensbeteiligungen und Grundstückskäufen.
- (11) Folgende Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 76 % der abgegebenen Stimmen gefasst:
- a) Ausdehnung der Arbeit auf neue Standorte oder Tätigkeitsfelder;
  - b) Aufgabe von Tätigkeitsfeldern;
  - c) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften sowie die Abgabe von Garantieerklärungen;
  - d) Wahl der Geschäftsführer und Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Verträge;
  - e) Einziehen von Geschäftsanteilen gemäß § 6 dieses Vertrages;
  - f) Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 6 dieses Vertrages;
  - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
  - h) Auflösung der Gesellschaft gemäß § 10 des Vertrags.
- (12) Die Aufgabe von Standorten ist nur möglich mit Zustimmung des Gesellschafters, der in der betreffenden Region seinen Sitz hat.

## **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung haben, soweit handelsrechtlich zulässig, in Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich durch eine steuerliche Buch- oder Betriebsprüfung berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (3) Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter das vorhandene Kapital, maximal ihre geleisteten Stammeinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen – soweit vorhanden – an die vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben, und zwar im Verhältnis der Werte ihrer Anteile an der Gesellschaft.

## **§ 11 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

- (1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags hergeleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bedingungen durch entsprechende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die zur Erlangung der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, vorzunehmen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschafter sind davon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 13 Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft in Höhe von EURO 5.000,--, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.